



MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE WALDKIRCHEN AM WESEN

WALDKIRCHNER GEMEINDENACHRICHTEN

Nr. 5/2023

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Engelbert Leitner

Zugestellt durch POST.at

Gesunde Gemeinde - Gesundheitstipp

Wandern – gesund und seit Jahren im Trend

Nicht nur auf körperlicher Ebene (Training des Herzkreislautsystems, Verbesserung des Stoffwechsels, Stärkung des Immunsystems sowie des Bewegungsapparats) sondern auch auf psychischer Ebene ist das Wandern eine Freizeitaktivität mit vielen positiven Effekten.

Beim Wandern werden körpereigene Glückshormone wie Dopamin und Serotonin gebildet, die die Stimmungslage heben. Die entschleunigende und ausgleichende Wirkung ist somit ein bewährtes Mittel zum Abbau von Stress.

Damit das Wandern auch Spaß macht, sollte man sich mit speziellen Kräftigungs-, Mobilisations-, und Koordinationsübungen vorbereiten. Ebenfalls sollte auf eine geeignete Kleidung und ein optimales, nicht zu altes Schuhwerk geachtet werden.



Gesundes



AUSZEICHNUNG IN GOLD FÜR MINI MARKT WESENUFER

Nähere Infos gibt's auf unserer Homepage: www.waldkirchen.ooe.gv.at

Freie Wohnungen

Wohnblock Haus Nr.	ISG od. GWB	Wohnung Nr.	m ²	EG, 1.Etage 2. Etage	Ab wann Verfügbar ?
Waldk. 53	ISG. Ried/I.	3	79,93	Obergeschoß	ab sofort
Waldk. 47	ISG Ried/I.	6	61,54	Dachgeschoß	ab sofort



REGION
SAUWALD
PRAMTAL

Gemeinde Waldkirchen am Wesen ein PARTNER der LEADER-REGION SAUWALD-PRAMTAL

Internet: www.sauwald-pramtal.at / www.waldkirchen.ooe.gv.at



2023/lei/hu

Waldkirchen, 18.10.2023

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Oktober 2023 wird von der Gemeinde Waldkirchen am Wesen gemäß den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 i.d.g.F. folgender Dienstposten geschlechtsneutral zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben:

Leiter*in des Gemeindeamtes (m/w/d)

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden (100% Vollbeschäftigung)
Bewerbungsfrist: Mittwoch, 22. November 2023 - 12.00 Uhr
Einreihung: Vertragsbedienstetenposten, Funktionslaufbahn GD11.1

Dienstbeginn / Entlohnung:

Die Bestellung zum/zur Amtsleiter*in erfolgt ab 1. November 2024 vorerst befristet auf die Dauer von 3 Jahren. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf 5 Jahre befristet sind.

Um eine möglichst fundierte Übergabe und Einarbeitung zu ermöglichen, ist vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 eine Einarbeitungsphase als Vertragsbedienstete/r in der Funktionslaufbahn GD14 (mindestens EUR 3.064,00 brutto) vorgesehen.

Ab 01.11.2024 erfolgt die Einstufung zum/zur Amtsleiter*in in der Funktionslaufbahn GD11 (mindestens EUR 3.770,30 brutto zzgl. Aufwandsvergütung). Bei anrechenbaren Vordienstzeiten ist eine entsprechend höhere Entlohnung möglich.

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Gemeindeamtes und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- Ansprechpartner*in für Bürgermeister*in, Gemeindeorgane, Gemeindebedienstete und Bevölkerung
- Verantwortung für die Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindeorgane und Teilnahme an Sitzungen
- Vorbereitung, Mitwirkung und Abwicklung der Bauvorhaben und Projekte der Gemeinde
- Finanzierungs-, Vertrags-, Rechtsangelegenheiten und Verordnungen
- Personalangelegenheiten (Personalführung, Personalplanung, Personalentwicklung)
- Leitung und Mitarbeit bei der Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss im Rahmen der bestehenden Buchhaltungskooperation
- Aufgabenerledigung nach dem Geschäftsverteilungsplan oder über Auftrag des/der Bürgermeister*in
- Organisation und Abwicklung sämtlicher Wahlen
- Weiterentwicklung der Verwaltung hinsichtlich Digitalisierung und E-Government

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörige, denen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang gewährt werden
- persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- volle Handlungsfähigkeit und einwandfreies Vorleben
- bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst oder Nachweis der Befreiung
- Mindestalter 18 Jahre

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

- Niveau einer Absolventin / eines Absolventen einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule mit Matura oder einer gleichwertigen Ausbildung (Berufsreifeprüfung) - dies kann durch den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung ersetzt werden
- abgeschlossene Dienstausbildung (sofern diese nicht bereits abgelegt wurde, hat sie innerhalb der befristeten Bestattungsdauer verpflichtend zu erfolgen)
- Bereitschaft zu Mehrleistungen und zur Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich sowie persönliche und zeitliche Flexibilität
- Führerschein B

Wünschenswerte Fähigkeiten / Kenntnisse / Eigenschaften:

- mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindedienst bzw. im öffentlichen Dienst
- gute EDV-Kenntnisse sowie Erfahrung im Umgang mit gemeindespezifischen EDV-Anwendungen
- zusätzliche fachspezifische Ausbildungen (z.B. Standesbeamt*innenprüfung, ...)
- Kenntnisse in der Organisation von Veranstaltungen und im Umgang mit sozialen Medien
- freundliche Umgangsformen, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Genauigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Formulierungsfähigkeit
- Führungskompetenz

Wir bieten Ihnen:

- fundierte Einarbeitung durch den Amtsvorgänger
- stabile, langfristige Perspektive
- wertschätzende, teamorientierte Arbeit auf Augenhöhe
- umfassende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- attraktive Krankenversicherung (KFG)

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren erfolgt gem. den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 und den darin normierten Objektivierungskriterien. Die Gemeinde Waldkirchen am Wesen behält sich die Möglichkeit vor, Hearings, Tests und sonstige fachliche Begutachtungen durchzuführen. Allfällige im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren anfallende Kosten werden nicht ersetzt.

Bewerbung:

Ihre Bewerbung senden Sie **bis spätestens Mittwoch, den 22. November 2023, 12.00 Uhr** unter Verwendung des auf der Homepage (www.waldkirchen.ooe.gv.at) abrufbaren Bewerbungsbogens elektronisch oder schriftlich mit den dazugehörigen Unterlagen an das Gemeindeamt Waldkirchen am Wesen, 4085 Waldkirchen am Wesen Nr. 61, E-Mail: gemeinde@waldkirchen.ooe.gv.at.

Anzuschließende Unterlagen:

Bewerbungsbogen, Motivationsschreiben, Lebenslauf mit Foto, Abschlusszeugnisse, Aus- und Fortbildungsnachweise, Dienstzeugnisse etc. - bei männlichen Bewerbern ist eine Bestätigung über die Ableistung des Grundwehr- bzw. des Zivildienstes vorzulegen.

Auskünfte und Informationen:

Bgm. Engelbert Leitner (0664/8280410) bzw. AL Walter Humer (07718/7255-30).



Information Winterdienst

Der Winterdienst ist immer wieder eine besondere Herausforderung und eine Schwierige Aufgabe für die Gemeinde.

Gemeinsam mit der Firma Steindl sind wir bemüht, so gut wie möglich für sichere Fahrbahnen und geräumte Gehsteige etc. zu sorgen. In einigen Bereichen wird deshalb, so wie in den letzten Jahren, Salz als Streumittel eingesetzt (steile bzw. gefährliche Güterwegbereiche, Siedlungsstraßen und teilweise Parkplätze im Bereich Waldkirchen und Wesenufer). Grundsätzlich gilt aber Splittstreuung!

Eine möglichst klaglose und vor allem unfallfreie Abwicklung des Winterdienstes erfordert aber auch die **Mitwirkung des einzelnen Bürgers**. Eigenverantwortung und das rechtzeitige Einstellen auf schlechtere Straßenverhältnisse, sowie eine **ordnungsgemäße Fahrzeugausrüstung** sind für jeden einzelnen von uns notwendig und erforderlich.

Die **Grundbesitzer** werden höflichst ersucht, nach durchgeführter Schneeräumung auf den Straßen, den Schnee von Abstellplätzen, Vorplätzen und Hauszufahrten nicht wieder auf die Fahrbahn zu schaufeln bzw. mit der Schneefräse auf die Fahrbahn transportieren (**bei Unfällen sind rechtliche Folgen nicht ausgeschlossen**)!!

Die **Besitzer von Waldgrundstücken und Obstbäumen** werden ersucht von öffentlichen Straßen etwaige **Äste, die in den Straßenraum hereinragen, rechtzeitig zurückschneiden**. Gerade in den Wintermonaten entstehen oft gefährliche Situationen und auch Sachschäden (z.B. kaputte Autospiegel, Drehlichter,...) Bei Unfällen könnte es zu **Schadenersatzforderungen** kommen, da laut Straßenverkehrsordnung **60 cm neben dem Fahrbahnrand und bis zu einer Höhe von 4,5 m** keine Gegenstände in das Straßenprofil hineinragen dürfen. Ebenso wird darauf hingewiesen, **dass das Parken von Autos am Fahrbahnrand** öffentlicher Straßen den Winterdienst sehr stark behindert und daher möglichst unterbleiben soll.

Wir ersuchen alle Gemeindebürger, besonders die Fahrzeugbesitzer, schon jetzt um Verständnis, dass trotz größter Bemühungen nicht überall gleichzeitig und vor allem nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit alle Straßen vollständig geräumt und gestreut sein können. (v.a. zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gilt eingeschränkter Winterdienst!)

Wichtiger Hinweis: Die Beschädigung von Winterdiensteinrichtungen wie Schneestangen... ist anzeigepflichtig - Zuwiderhandlung fällt unter den Tatbestand der Fahrerflucht!!

Gehsteigräumung und -streuung durch die Gemeinde anstatt der Liegenschaftseigentümer - Durchführung und Haftung

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in ortgebierten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden.**

Wie in den letzten Jahren wird die Gemeinde Waldkirchen am Wesen im kommenden Winter die betreffenden Gehsteige und Gehwege nach Möglichkeit räumen und streuen, da diese relativ stark frequentiert sind.

Es wird jedoch wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde dadurch keinerlei Haftung bei Schadensfällen übernimmt, das heißt, dass Sie dadurch von Ihren Anrainerpflichten nach §93 StVO nicht befreit sind und Sie sich nicht darauf verlassen dürfen, dass die Gehsteige von der Gemeinde rechtzeitig geräumt und bestreut werden. **Soweit es aus organisatorischen Gründen möglich ist, wird die Räumung und Streuung der Gehsteige jedoch rechtzeitig durchgeführt.** Es wird gebeten, diese Regelung der Straßenverkehrsordnung und einem Erkenntnis des Obersten Gerichtshof zu beachten und zur Kenntnis zu nehmen.